

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werksverträge mit Unternehmen (gewerbliche Auftraggeber)

I. Allgemeines

1. Maßgebliche Vertragsgrundlage für alle vom Unternehmer

(nachstehend: Auftragnehmer)

auszuführenden Aufträge sind die

nachstehenden Allgemeinen

Geschäftsbedingungen sowie etwaige

individuelle Vereinbarungen; sie haben

Vorrang vor abweichenden Bedingungen

des Bestellers

(nachstehend: Auftraggeber), denen

ausdrücklich widersprochen wird.

.2 Alle Vertragsabreden sollen aus

Beweisgründen schriftlich

oder in elektronischer Form

§ (126 a BGB) erfolgen.

II. Angebote und Unterlagen

1. Angebote des Auftragnehmers sind

grundsätzlich freibleibend. Soweit ein

Angebot des Auftragnehmers in der in

Ziff. | Nr. 2 genannten Form vorliegt.

2. Gewichts- oder Maßangaben in

Angebotsunterlagen des

Auftragnehmers (z. B. in Plänen,

Zeichnungen, Abbildungen) sind nur

annähernd gewichts- oder maßgenau, so-

weit nicht diese Angaben auf Verlangen

des Auftraggebers

als verbindlich bezeichnet werden.

Angebote, Kalkulationen, Pläne,

Zeichnungen, Berechnungen,

Nachprüfungen von Berechnungen,

Kostenanschläge oder andere Unterlagen

des Auftragnehmers dürfen ohne

Zustimmung des Auftragnehmers weder

vervielfältigt oder geändert noch dritten

Personen zugänglich gemacht werden und

sind bei Nichterteilung des Auftrags

unverzüglich an den Auftragnehmer

zurückzugeben.

Eventuell erstellte Vervielfältigungen sind

in diesem Fall zu vernichten.

Behördliche und sonstige Genehmigungen

sind vom Auftraggeber zu beschaffen und

dem Auftragnehmer rechtzeitig zur

Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer

hat hierzu notwendige Unterlagen dem

Auftraggeber auszuhändigen.

III. Preise

1. Für vom Auftraggeber angeordnete

Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden

sowie für Arbeit unter erschwerten

Bedingungen werden Zuschläge

berechnet. Die Berechnung setzt voraus,

dass der Auftragnehmer spätestens im

Zeitpunkt der Beauftragung oder des

Beginns der entsprechenden Arbeit dem

Auftraggeber die erhöhten Stundensätze

mitgeteilt hat.

Eine Mehrwertsteuererhöhung wird im

kaufmännischen Verkehr sofort, im nicht

kaufmännischen Verkehr dann an

den Auftraggeber weiterberechnet, wenn

die Werkleistung nach dem Ablauf von vier

Monaten nach Vertragsabschluss erbracht

wird.

2. Soweit erforderlich, werden Strom-,

Gas-, Wasser- oder Abwasseranschluss

dem Unternehmer unentgeltlich zur

Verfügung gestellt. Die Verbrauchskosten

trägt der Unternehmer.

VI. Zahlungsbedingungen und Verzug

1. Nach Abnahme des Werkes sind

Rechnungen, soweit nichts anderes

vereinbart ist, sofort fällig und zahlbar.

§ 650g Abs. 4 BGB gilt mit der Maßgabe,

dass die Schlussrechnung als

prüffähig gilt, wenn der Auftraggeber nicht

innerhalb von 41 Tagen nach Zugang

begründete Einwendungen gegen die

Prüffähigkeit erhebt. Alle Zahlungen sind

auf das Äußerste zu beschleunigen und

vom Auftraggeber ohne jeden Abzug

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werksverträge mit Unternehmen (gewerbliche Auftraggeber)

(Skonto, Rabatt) nach Abnahme und Rechnungserhalt, spätestens binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt, an den Auftragnehmer zu leisten. Nach Ablauf der 14-Tages-Frist befindet sich der Auftraggeber in Verzug, soweit auch die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

2. Wechsel und Schecks werden nur anstatt Zahlungen angenommen; die hierbei anfallenden Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

3. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

V. Ausführung

1. Sind Ausführungsfristen nicht vereinbart, so ist mit den Arbeiten unverzüglich nach Auftragsbestätigung, spätestens jedoch 12 Werktagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber zu beginnen, sofern der Auftraggeber die gemäß II. Ziffer 4 erforderlichen Genehmigungen beigebracht hat, ein ungehinderter Montagebeginn und soweit erforderlich, eine kostenlose Bereitstellung eines Strom-, Gas-, Wasseranschlusses gewährleistet ist, sowie eine möglicherweise vereinbarte Anzahlung beim Auftragnehmer eingegangen ist.

2. Sind Schneid-, Schweiß-, Auftau- und/oder Lötarbeiten und dergleichen vorgesehen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer vor Beginn seiner Arbeiten auf etwaige mit den Arbeiten verbundene, dem Auftraggeber bekannte Gefahren (z.B. Feuergefährlichkeit in Räumen, Lagerung wertvoller Güter in angrenzenden Räumen, feuergefährdete Bau- und sonstige Materialien, Gefahr für

Leib und Leben von Personen, usw.) hinzuweisen.

V.I Abnahme und Gefahrenübergang

1. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme der Werkleistung.

2. Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Ein Gefahrenübergang liegt auch vor, wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und der Auftragnehmer die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat.

3. Die Werkleistung ist nach Fertigstellung abzunehmen, auch wenn die endgültige Einregulierung noch nicht erfolgt ist. Dies gilt insbesondere nach probeweiser Inbetriebsetzung und für den Fall der vorzeitigen Inbetriebnahme (Baustellenheizung).

Wegen unwesentlicher Mängel kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern.

VII. Versuchte Instandsetzung

Wird der Auftragnehmer mit der Instandsetzung eines bestehenden Objektes beauftragt (Reparaturauftrag) und kann der Fehler nicht behoben oder das Objekt nicht instandgesetzt werden, weil

a) Der Auftraggeber den Zugang zum Objekt zum, vereinbarten Termin schuldhaft nicht gewährt, oder

b) Der Fehler/Mangel trotz Einhaltung der allgemeinen Regeln der Technik nicht gefunden oder nach Rücksprache mit dem Auftraggeber nicht wirtschaftlich sinnvoll beseitigt werden kann, ist der Auftraggeber verpflichtet, die entstandenen Aufwendungen des Auftragnehmers zu erstatten, sofern nicht

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werksverträge mit Unternehmen (gewerbliche Auftraggeber)

die Undurchführbarkeit der Reparatur in den Verantwortungs- und Risikobereich

des Auftragnehmers (z.B. Ersatzteile können nicht mehr beschaffen werden) fällt.

VIII. Mängelrechte

1. Von der Mängelbeseitigungspflicht sind Schadensfälle ausgeschlossen, die nach Abnahme durch falsche Bedienung oder gewaltsame Einwirkung des Auftraggebers oder Dritter, durch unvermeidbare chemische oder elektrische Einflüsse, sowie durch normale/n Abnutzung/Verschleiß (z.B. von Dichtungen) entstanden sind.
2. Systemimmanente geringe Farbabweichungen (z.B. herstellungsbedingt bei Keramikfliesen) und geringe Farbabweichungen, die auf die Verwendung oder die Zusammenstellung unterschiedlicher Materialien zurückzuführen sind, gelten als vertragsgemäß.
3. Der Auftragnehmer muss im Rahmen seiner werkvertraglichen Mängelbeseitigungspflicht (Nacherfüllungspflicht) nur die zum Abnahmezeitpunkt vorhandenen/angelegten Mängel beseitigen, die ursächlich auf dem Inhalt des Werkvertrages (z. B. Reparatur-, Ausbesserungs-, Instandhaltungsauftrag) beruhen, nicht jedoch Mängel am Objekt des Auftraggebers, deren Ursache nicht auf den Inhalt des Werkvertrages zurückzuführen sind.

IX. Haftung auf Schadensersatz

Auf Schadensersatz haftet der Auftragnehmer - gleich aus welchem Rechtsgrund - im Rahmen der Verschuldenshaftung nur

a. im Falle von vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch ihn selbst, seinen gesetzlichen Vertreter oder

seinen Erfüllungsgehilfen, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch im Falle von fahrlässiger Pflichtverletzung;
b. bei Vorliegen von Mängeln, die der Auftragnehmer arglistig verschwiegen hat;
c. im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Werkes;
d. im Falle der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz;
e. für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist der Schadensersatz des Auftraggebers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt, soweit nicht wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

X. Verjährung

1. Abweichend von §634a Abs. 1 Nr. 1 BGB verjähren Mängelansprüche des Auftraggebers in einem Jahr ab Abnahme der Werkleistung.
2. In den Fällen des § 634a Abs. 1 Nr. 2 (Arbeiten an einem Bauwerk) bleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist von 5 Jahren.
3. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf einem Mangel des Werkes beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. XI. a. bis d. verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werksverträge mit Unternehmen (gewerbliche Auftraggeber)

X.I Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor.
2. Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Gebäudes oder des Grundstückes des Auftraggebers geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine und ohne Vorliegen eigener Leistungsverweigerungsrechte dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen.
3. Die Kosten der Demontage gehen zu Lasten des Auftraggebers.
4. Werden die vom Auftragnehmer eingebrachten Gegenstände als wesentliche Bestandteile mit einem Grundstück oder mit einem anderen Gegenstand verbunden oder verarbeitet, so tritt der Auftraggeber, falls durch die Verbindung oder Verarbeitung Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand in Höhe der Forderung des Auftragnehmers schon jetzt an den Auftragnehmer ab.

XII. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Ort der werkvertraglichen Ausführung oder der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Auftragnehmers, soweit entweder beide Vertragsparteien Kaufleute sind oder der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts

oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens und der Auftragnehmer Kaufmann ist.

XIII. Alternative Streitbeilegung

Der Unternehmer ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.